

Newsletter **ESG Update**

Klimabezogene Angaben unter dem UWG: Neue Vollzugshilfe des BAFU

Anfang März hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die «Vollzugshilfe zur Beurteilung von klimabezogenen Angaben im Sinne des UWG» ([Vollzugshilfe](#), UV-2561) veröffentlicht. Sie konkretisiert die seit dem 1. Januar 2025 geltenden Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 lit. x UWG, wonach klimabezogene Angaben durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können müssen – andernfalls gelten sie als unlauter. Die neue Bestimmung ergänzt damit das bisherige Irreführungsverbot in Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG. Im Fokus steht das Risiko des Greenwashings mit Klimabezug – insbesondere dort, wo klimabezogene Angaben wesentlich auf Kompensationsmechanismen beruhen.



Sylvia Anthamatten
MLaw, LL.M., Rechtsanwältin
Counsel
Telefon: +41 58 658 55 90
sylvia.anthamatten@walderwyss.com



Isabell Schellhas
Rechtsanwältin (Rechtsanwaltskammer
Kassel)
Associate
Telefon: +41 58 658 55 51
isabell.schellhas@walderwyss.com

1. Einordnung und Tragweite

Klimabezogene Angaben sind häufig unklar oder vage, technisch komplex und für Adressaten schwer überprüfbar. Gerade Claims wie «CO₂-neutral» oder «klimafreundlich» bergen ein erhebliches Irreführungspotenzial – verstärkt wenn sie auf Kompensationsprojekten beruhen, die ausserhalb der eigenen Wertschöpfungskette stattfinden. Die Vollzugshilfe präzisiert deshalb die lauterkeitsrechtlichen Anforderungen an klimabezogene Angaben im Sinne des UWG, erläutert die Voraussetzungen hinsichtlich Objektivität sowie Überprüfbarkeit und bietet einen Überblick über die in der Schweizer Regulierung referenzierten Standards und Methoden sowie über gewisse private Standards und freiwillige Prinzipien. Die Vollzugshilfe stützt sich auf Art. 39 Abs. 4^{bis} CO₂-Gesetz, wonach das BAFU Grundlagen und Standards zur Ermittlung der Klimabelastung bereitstellen kann.

Wichtig ist hierbei: Die Vollzugshilfe betrifft *klimabezogene* Angaben – explizite wie implizite. Sie gilt hingegen nicht generell für sämtliche Umweltangaben. Dies ergibt sich aus den Formulierungen von Art. 3 Abs. 1 lit. x UWG und Art. 39 Abs. 4^{bis} CO₂-Gesetz, die ausdrücklich auf die «Klimabelastung» abstellen. Allerdings ist bereits absehbar, dass die in der Vollzugshilfe konkretisierten allgemeinen Grundsätze auch über den Klimabezug hinaus Ausstrahlungswirkung auf andere Umweltclaims entfalten werden – namentlich über das Irreführungsverbot in Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG.

Das BAFU geht davon aus, dass Art. 3 Abs. 1 lit. x UWG zu einer Beweislastumkehr führt: Wer eine klimabezogene Angabe macht, muss deren Richtigkeit im Streitfall belegen können. Ob es sich prozessual tatsächlich um eine formelle Beweislastumkehr handelt, bleibt dogmatisch diskutierbar – praktisch trägt jedoch das

kommunizierende Unternehmen das Risiko.

Eine gesetzliche Pflicht zur Vorabprüfung oder Drittzertifizierung von Klimaangaben – wie sie etwa im Rahmen der EU-Green-Claims-Directive diskutiert wurde – besteht in der Schweiz nicht. Aufgrund des Klarheitsgebots (Irreführungsverbot) kann es jedoch erforderlich sein, dass wesentliche Informationen zum Verständnis einer Angabe mit dieser offengelegt werden. Nicht vorausgesetzt wird hingegen, dass der vollständige Nachweis bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angabe vorliegt oder vollständig mitveröffentlicht wird.

Adressaten der Vollzugshilfe sind Behörden, Unternehmen, Beratungsfirmen, Zivilgerichte sowie Selbstregulierungsorgane wie die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK). Ziel ist eine einheitliche Anwendungspraxis und erhöhte Rechtssicherheit – nicht zuletzt auch zur Vermeidung von sogenanntem «Greenhushing», also dem bewussten Zurückhalten klimarelevanter Informationen aus Sorge vor möglichen Greenwashing-Vorwürfen.

2. Allgemeine Grundsätze für klimabezogene Angaben

Die Vollzugshilfe hält fest, dass klimabezogene Angaben bestimmten allgemeinen Grundsätzen entsprechen müssen (vgl. Ziff. 2.1 und Anhang 1 der Vollzugshilfe). Diese bilden die Grundlage dafür, dass eine Angabe objektiv überprüfbar und belegbar ist. Die Vollzugshilfe unterscheidet dabei zwei Kategorien von Anforderungen:

Kommunikationsqualität (formale Kriterien)

Klimabezogene Angaben müssen eine ausreichende Kommunikationsqualität aufweisen. Sie müssen klar und verständlich formuliert sein (**Klarheit**), sodass Adressaten erkennen können, worauf sich die Angabe bezieht (z.B. nur

auf einen Teil eines Produkts oder Unternehmens) und ob sie gegenwärtige oder zukünftige Verhältnisse betrifft (**Verständlichkeit**). Die Angaben müssen konsistent verwendet werden und dürfen keine mehrdeutigen Aussagen enthalten (**Konsistenz**). Werden Vergleiche vorgenommen oder impliziert, muss die zugrunde liegende Vergleichsbasis klar kommuniziert werden, insbesondere hinsichtlich Referenzwert, Bezugsgrösse und angewandter Methodik (**Vergleichbarkeit**).

Inhaltsintegrität (materielle Kriterien)

Neben der Kommunikationsqualität verlangt die Vollzugshilfe auch eine ausreichende Inhaltsintegrität der Angaben. Klimabezogene Aussagen müssen sachlich zutreffend (**Wahrheit**) sowie inhaltlich angemessen und verhältnismässig sein (**Adäquanz**). Sie müssen sich auf wesentliche Aspekte der Klimabelastung beziehen und dürfen nicht auf marginale Verbesserungen abstellen, wenn der überwiegende Teil der verursachten Klimabelastung unberührt bleibt (**Relevanz**). Zudem dürfen sie keine übertriebenen oder verzerrten Eindrücke über die tatsächliche Klimawirkung vermitteln oder wesentliche Kontextinformationen ausblenden. Schliesslich müssen die Angaben auf aktuellen Informationen beruhen (**Aktualität**).

3. Der Umgang mit Kompensationsmassnahmen

Ein zentrales Anliegen der Vollzugshilfe ist die Einordnung und der Umgang mit Kompensationsmassnahmen, soweit diese zur Untermauerung von Klimaangaben herangezogen werden sollen (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3 der Vollzugshilfe).

Gemäss der im Klima- und Innovationsgesetz verankerten Massnahmenhierarchie steht die Reduktion von

Treibhausgasemissionen im Vordergrund. Negativemissionen, also die dauerhafte Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen, sind demgegenüber nur für schwer vermeidbare Emissionen vorgesehen.

Kompensationsmechanismen beruhen typischerweise auf dem Erwerb von Treibhausgaszertifikaten (meist CO₂-Zertifikaten) aus Projekten, die Negativemissionen oder Emissionsreduktionen ausserhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bzw. ausserhalb des Lebenszyklus eines Produkts erzielen. Diese Zertifikate werden verwendet, um eigene Emissionen rechnerisch auszugleichen.

Die Vollzugshilfe stellt klar, dass das Abstellen auf Kompensationsmassnahmen zur Begründung von Klimaangaben nur sehr restriktiv zulässig ist. Kompensationsmassnahmen können eigene Emissionsreduktionen nicht ersetzen. Insbesondere wird ein Abstellen auf Kompensation für **produktbezogene Angaben** generell ausgeschlossen: Produktclaims dürfen nicht auf Kompensationsmassnahmen gestützt werden. Dies entspricht im Grundsatz auch der europäischen Regulierung (EU-Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel – Empowering Consumers Directive). Solche Aussagen vermitteln regelmässig den Eindruck, dass die Emissionen im Lebenszyklus des Produkts selbst reduziert wurden, was bei einer blossen Kompensation ausserhalb der Wertschöpfungskette gerade nicht der Fall ist.

Bei **unternehmensbezogenen Angaben** wird der Einbezug von Kompensationsmassnahmen demgegenüber nicht generell ausgeschlossen. In Bezug auf **Reduktionsmassnahmen** ausserhalb der Wertschöpfungskette zeigt sich das

BAFU jedoch zurückhaltend: Emissionsreduktionen sollen primär innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette erfolgen. Reduktionen ausserhalb der Wertschöpfungskette scheinen im Wesentlichen nur zur Untermauerung von Claims mit explizitem Hinweis auf eine Kompensation (z.B. «CO₂-kompensiert») in Betracht zu kommen. Demgegenüber können *Negativemissionen* auch ausserhalb der Wertschöpfungskette berücksichtigt werden, etwa im Zusammenhang mit Aussagen wie «CO₂-neutral», «THG-neutral», «Netto-Null» oder «nettonegativ».

Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall die Einhaltung strenger Qualitätsanforderungen an die Kompensationsmassnahmen – sowohl bei Reduktionsprojekten als auch bei Negativemissionen. Nach Auffassung des BAFU werden diese Anforderungen derzeit im Wesentlichen nur von nationalen und internationalen Bescheinigungen gemäss CO₂-Gesetz erfüllt. Kompensationsmassnahmen müssen danach insbesondere:

- dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen (Vorrang der Emissionsreduktion innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette);
- eine hohe Umweltintegrität aufweisen (insbesondere hinsichtlich Zusätzlichkeit der Kompensationsmassnahmen, Dauerhaftigkeit der Speicherung bzw. Vermeidung, Monitoring und unabhängige Verifizierung); und
- Doppelzählungen ausschliessen, insbesondere durch die mehrfache Anrechnung derselben Emissionsreduktionen.

4. Spezifische Anforderungen an einzelne Claims

Die Vollzugshilfe analysiert verschiedene in der Praxis verbreitete klimabezogene Angaben und ordnet sie systematisch ein. Dabei wird zwischen messbaren und vagen bzw. generischen Angaben unterschieden (vgl. Ziff. 2.4 der Vollzugshilfe).

Messbare Angaben enthalten ein quantitatives Element in Bezug auf klimabelastungsrelevante Faktoren oder implizieren eine bestimmte emissionsbezogene Zielsetzung (z.B. «CO₂-neutral», «THG-neutral», «Netto-Null» (z. B. «Netto-Null 2040»), «CO₂-frei», «CO₂-kompensiert»). Solche Angaben setzen in der Regel voraus, dass die Emissionen umfassend erfasst werden (insbesondere entlang der gesamten Wertschöpfungskette) und verbleibende Emissionen zulässigerweise ausgeglichen werden dürfen (d.h. insbesondere nicht im Kontext von Produktangaben). Besonders hervorzuheben ist die Einschätzung des BAFU zu den Begriffen «klimaneutral» und «klimapositiv»: Diese gelten nach heutigem wissenschaftlichem Kenntnisstand als faktisch nicht belegbar, da sie über reine Treibhausgasemissionen hinaus weitere klimawirksame Effekte umfassen.

Vage oder generische Angaben lassen einen breiten Interpretationsspielraum und implizieren häufig eine erhebliche Reduktion der Klimabelastung (z.B. «klimafreundlich», «klimaschonend», «CO₂-reduziert»). Solche Aussagen müssen ausreichend erläutert werden und durch tatsächliche Emissionsreduktionen innerhalb der Wertschöpfungskette oder des Produktlebenszyklus gestützt sein. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch Kompensationsmassnahmen häufig nicht als ausreichende Rechtfertigung anerkannt werden – auch nicht für Unternehmensclaims.

Die Vollzugshilfe weist zudem darauf hin, dass auch allgemein formulierte Umweltclaims wie «umweltfreundlich», «grün», «nachhaltig» oder «ESG» klimabezogene Aussagen darstellen können, wenn die Klimabelastung einen wesentlichen Bestandteil der beworbenen Umweltwirkung bildet. Da insbesondere die Angabe «ESG» häufig im Zusammenhang mit Finanzprodukten und -dienstleistungen verwendet wird, widmet sich die Vollzugshilfe diesem Claim ausführlicher und verweist an dieser Stelle auf den Standpunkt des Bundesrates zur Greenwashing-Prävention im Finanzsektor. Danach setzt die Verwendung entsprechender Nachhaltigkeits- oder Klimaclaims voraus, dass sich ein Finanzprodukt an einem anerkannten Referenzrahmen orientiert (z.B. internationalen Nachhaltigkeitszielen) und die entsprechenden Zielbeiträge transparent und auf objektiv überprüfbaren Grundlagen beruhen. Eine blosser Verbesserung des ESG-Risikoprofils oder der finanziellen Performance genügt demgegenüber nicht, um ein Finanzprodukt als nachhaltig zu kennzeichnen.

5. Begriffe und Kontextinformationen

Ein weiterer Teil der Vollzugshilfe widmet sich der Erläuterung grundlegender klimabezogener Begriffe (vgl. Ziff. 3 der Vollzugshilfe). Dazu gehören unter anderem Klimabelastung, Treibhausgasemissionen, Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen, Lebenszyklus von Produkten, Negativemissionen und Netto-Null-Ziele sowie entsprechende Reduktionspfade. Besonders vertieft behandelt wird der Bereich der Kompensationsmassnahmen, einschliesslich der Unterscheidung zwischen Emissionsreduktionen und Negativemissionen, die Rolle von CO₂-Zertifikaten sowie die Differenzierung

zwischen verpflichtenden und freiwilligen Kompensationsmärkten.

Diese teils technischen Begriffs- und Systemerläuterungen dienen dazu, die in der Vollzugshilfe verwendeten Konzepte einheitlich zu verstehen und die wissenschaftlichen sowie regulatorischen Grundlagen der Klimakommunikation verständlich einzuordnen.

6. Nachweis, Standards und weitere Hilfestellungen

Für die Überprüfung von klimabezogenen Angaben existiert eine Vielzahl an Standards und Methoden. Die Vollzugshilfe präzisiert daher im Grundsatz, welche Anforderungen an den Nachweis klimabezogener Angaben gestellt werden (vgl. Ziff. 4 der Vollzugshilfe): Die einer klimabezogenen Angabe zugrunde liegenden Daten müssen insbesondere auf objektiven und überprüfbaren Grundlagen beruhen und eine angemessene Methodik verwenden. Annahmen, Referenzzeiträume, Standards und Methoden müssen dabei so gewählt werden, dass sie für das betreffende Produkt oder Unternehmen sachgerecht sind und irreführende Aussagen ausschliessen.

Bei zukunftsbezogenen Angaben – etwa zu Netto-Null-Zielen oder geplanten Emissionsreduktionen – müssen die entsprechenden Grundlagen zudem aufzeigen, wie die angekündigten Massnahmen realistisch umgesetzt werden sollen.

Schliesslich müssen die Grundlagen, auf denen eine klimabezogene Angabe basiert, verfügbar und nachvollziehbar sein. Dazu gehören insbesondere die verwendeten Standards, Methoden, Annahmen und Referenzzeiträume. Die wesentlichen Informationen müssen so bereitgestellt werden, dass Adressaten den Aussagegehalt der Angabe verstehen können; weiterführende Informationen können zudem beispielsweise über

Weblinks oder QR-Codes zugänglich gemacht werden. Eine vollständige Offenlegung des zugrunde liegenden Nachweises wird hingegen nicht verlangt – und liesse sich mit den lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen auch nicht vereinbaren.

Als **Referenz** nennt die Vollzugshilfe verschiedene gesetzlich verankerte und international anerkannte Standards und Methoden, etwa zur Treibhausgasbilanzierung, zu nationalen und internationalen Bescheinigungen oder zu Netto-Null-Transitionsplänen. Daneben verweist sie auch auf private Standards und freiwillige Initiativen, etwa im Bereich der CO₂-Zertifikate auf dem freiwilligen Kompensationsmarkt oder der Festlegung von Reduktionszielen. Diese können als Orientierung dienen, ersetzen jedoch nicht die eigenständige Prüfung der Anforderungen des UWG.

Wichtig ist insbesondere, dass die lauterkeitsrechtlichen Anforderungen auch dann gelten, wenn klimabezogene Angaben im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Berichterstattungen erfolgen, etwa im Kontext von Nachhaltigkeitsberichten oder Transitionsplänen.

7. Vollzug

Zum Abschluss gibt die Vollzugshilfe einen Überblick über das in der Schweiz bestehende System zur Durchsetzung der lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. 5 der Vollzugshilfe). Damit verweist sie auf das mehrschichtige System aus zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen sowie auf Mechanismen der Selbstregulierung zur Bekämpfung von Greenwashing.

8. Fazit

Die Vollzugshilfe konkretisiert erstmals die neuen gesetzlichen Anforderungen an klimabezogene Angaben und schafft

damit eine wichtige Orientierung für Unternehmen, Behörden und Gerichte. Sie erläutert zentrale Begriffe und Standards, gibt praktische Hinweise zum Nachweis klimabezogener Claims und soll zu einer kohärenten Anwendungspraxis in der Schweiz beitragen.

Besonders deutlich wird dabei die Haltung des BAFU im Umgang mit Kompensationsmechanismen zur Untermauerung von Klimakommunikation: Die Reduktion eigener Emissionen steht im Vordergrund, während Kompensationsmassnahmen nur im Zusammenhang mit unternehmensbezogenen Angaben und unter klar definierten Voraussetzungen berücksichtigt werden können. Dies soll dazu beitragen, die Kommunikation über Kompensationsaktivitäten glaubwürdiger zu gestalten. Gleichzeitig kann ein klarerer Rahmen dazu beitragen, das Vertrauen in hochwertige Klimaschutzprojekte zu stärken und Missverständnisse oder Verschleierungen gegenüber Abnehmern zu reduzieren.

Die Vollzugshilfe setzt dabei kein neues Recht – dazu wäre das BAFU auch nicht ermächtigt. Vielmehr versucht sie, im zunehmend komplexen Umfeld der Klimakommunikation Orientierung zu geben und eine praktikable Grundlage für eine klare und faire Kommunikation über Klimaauswirkungen von Produkten und Unternehmen zu bieten. Für Marktakteure schafft sie damit vor allem mehr Klarheit darüber, wie klimabezogene Bestrebungen rechtssicher kommuniziert werden können.

Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig, um sogenanntes Greenhushing zu vermeiden. Wenn Unternehmen aus Unsicherheit ganz auf Klimakommunikation verzichten, kann dies Transparenz und Fortschritt im Klimaschutz ebenso beeinträchtigen wie

irreführende Aussagen. Ziel muss daher eine präzise, sachliche und nachvollziehbare Kommunikation sein: weniger marktschreierische Claims, dafür klare Aussagen über tatsächliche Fortschritte, bestehende Herausforderungen und konkret geplante Massnahmen.

Für Unternehmen bedeutet dies, klimabezogene Kommunikation sorgfältig zu prüfen und auf belastbare Grundlagen zu stützen. Transparenz über Ziele, Methoden und verbleibende Unsicherheiten – auch über noch nicht erreichte Ziele oder notwendige Anpassungen – kann dabei langfristig zur Glaubwürdigkeit beitragen. Voraussetzung bleibt jedoch stets, dass entsprechende Aussagen auf überprüfbaren Grundlagen und realistischen Klimastrategien beruhen.

Vor diesem Hintergrund ist die Vollzugshilfe grundsätzlich zu begrüssen. Gleichzeitig bleibt zu berücksichtigen, dass sich das Gebiet der Klimamethodik und -regulierung dynamisch entwickelt. Standards und Methoden können sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder regulatorischen Entwicklungen rasch verändern, sodass auch künftig ein gewisses Mass an Flexibilität erforderlich bleibt.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG., Zürich, 2026